

AGENDA ASYL

asylkoordination österreich
Burggasse 81/7
1070 Wien

asylkoordination
österreich

Diakonie Österreich
Schwarzspanierstr. 13
1090 Wien

Diakonie 

Verein Projekt Integrationshaus
Engerthstraße 163
1020 Wien

Integrationshaus



SOS Mitmensch
Zollergasse 11
1070 Wien



Volkshilfe Österreich
Auersperstraße 4
1010 Wien

volkshilfe.

Stellungnahme von Agenda Asyl

zum Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 und das Grenzkontrollgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017)

Einleitende Bemerkungen zum Gesetzesentwurf

Anlässlich dieser Gesetzesbegutachtung möchte Agenda Asyl wieder einmal darauf hinweisen, dass durch die permanenten Novellen das Asyl- und Fremdenrecht extrem komplex geworden und kaum mehr zu durchblicken ist. Das ist umso bedenklicher, als die Bestimmungen nicht nur von Experten und Behörden verstanden werden und treffsicher anwendbar sein sollten, sondern auch von den Betroffenen selbst nachvollziehbar sein sollten.

Diesen Anspruch erfüllt jedoch ein Konvolut an Gesetzesbestimmungen nicht, das neben dem eigentlichen Materiengesetz, dem Asylgesetz, generelle (AVG) und spezielle Verfahrensbestimmungen (BFA-VG) vorsieht und wo für Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Bestimmungen des BFA-Verfahrensgesetzes anzuwenden sind, obwohl es ein spezielles BVwGH-Verfahrensgesetz gibt, um nur ein Beispiel zu nennen.

Nicht nachvollziehbar ist, warum trotz der großen Fremdenrechtsänderungsnovellen nach wie vor Bedarf an Verschärfungen im Asyl- und Fremdenrecht gesehen wird, obwohl Themen wie Verschärfung von Strafbestimmungen bei illegaler Einreise/Aufenthalt bereits auf der Tagesordnung standen und umgesetzt wurden oder keine Mehrheit im Parlament fanden.

Ein déjà-vue sind auch der Vorschlag, Asylaberkennungsverfahren bei Straffälligkeit rascher abzuwickeln, wofür es keiner gesetzlichen Erledigungsfristen, sondern vielmehr ausreichendes und kompetentes Personal bei Behörden und Gericht braucht. Die verkürzten Erledigungsfristen stehen auch im krassen Wertungswiderspruch zu der mit der letzten Novelle und ab Juni 2016 in Kraft getretenen Verlängerung der Erledigungsfrist von 6 auf 15 Monate und der Erfahrung der Betreuungseinrichtungen, dass AsylwerberInnen nach über einem Jahr ohne Verfahrenshandlungen beim BFA oft keine Auskunft erhalten, wann mit einer Einvernahme zu rechnen sei.

Asylsuchende, die berechtigte Gründe für ihren Antrag auf internationalen Schutz vorbringen, werden durch die beschleunigten Verfahren in weniger aussichtsreichen Fällen, bei unzureichenden personellen Ressourcen der Behörde durch Verfahrensverzögerungen Rechte vorenthalten, auf die sie erst nach positiven Verfahrensausgang Anspruch erheben können.

Es verhärtet sich der Eindruck, dass Gesetzesänderungen nicht dazu beitragen den Menschenrechtsschutz und Flüchtlingsrecht zu stärken und zu diesem Zweck das System transparenter und effizienter auszugestalten.

Zu einzelnen Änderungsvorschlägen:

§ 12a FPG Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses, Kosten einer positiven DNA-Analyse werden nicht mehr übernommen (§ 26)

Vorgesehen wird ist im vorliegenden Entwurf, dass der Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels ohne Einbindung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl abzuweisen ist, wenn es den AntragstellerInnen nicht gelingt, die Familienangehörigeneigenschaft nachzuweisen. Folglich wurden diese Verfahren vom Anwendungsbereich BFA-VG ausgenommen

Das BFA-VG § 13 (4) sieht nun die Übernahme der Kosten nur bei Familienverfahren im Inland vor (§34 AsylG), nicht aber dann, wenn Familienangehörige von Schutzberechtigten bei einer österreichischen Vertretungsbehörde (§35 AsylG) einen Antrag auf Erteilung eines Visums stellen, indem § 35 aus der geltenden Fassung gestrichen wird.

Es besteht die Gefahr, dass Anträge auf Visaerteilung schon nach der Prüfung einer Vorfrage durch die Vertretungsbehörde abgewiesen werden. Oft haben die Angehörigen keine Originaldokumente, weil sich diese bei dem Familienmitglied befinden, das in Österreich einen Schutzstatus erhalten hat. So haben beispielsweise syrische Flüchtlinge oft nur eine Kopie der Dokumente/des Geburtenbuches.

Es wäre im Sinne einer einfacheren Nachvollziehbarkeit der geplanten Gesetzesänderungen wünschenswert, die Änderungen nicht durch mehrfache Verweise zu verschleiern. Aus den erläuternden Bemerkungen geht nicht hervor, warum die Kostenübernahme der DNA-Analyse

nicht mehr wie bisher übernommen wird, wenn Zweifel an der Familienangehörigeneigenschaft bestehen, keine anderen tauglichen Beweise diese Zweifel entkräften und daher das BFA die DNA-Analyse Möglichkeit des Nachweises anregt.

Die Kostenrückerstattung war in Zusammenhang mit der Einführung des DNA-Beweises im Familienverfahren 2009 in der parlamentarischen Behandlung der damaligen Regierungsvorlage hinzugefügt worden. Die Abweichung vom allgemeinen Grundsatz, dass die Kosten einer DNA-Analyse in fremdenrechtlichen Verfahren vom Fremden selbst zu tragen sind, wurde im Bericht des Ausschusses für innere Angelegenheiten des Nationalrats als „sachgerecht“ begründet da „Asylwerber im Gegensatz zu Fremden, die einen Antrag auf Erteilung eines Visums, Aufenthaltstitels oder der Staatsbürgerschaft stellen, oftmals nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen.“ Gerade Personen, die erst vor kurzem als Flüchtlinge anerkannt wurden, sind sehr oft nicht einmal in der Lage, für ihren eigenen Lebensunterhalt aufzukommen, geschweige denn sehr teure medizinische Tests für zurückgebliebene Familienangehörige durchführen zu lassen.

Für die Betroffenen ist unwesentlich, ob das BFA oder die Vertretungsbehörde die Vornahme einer Analyse anregt. Würde die Vertretungsbehörde nun eine Analyse vorschlagen, könnten im Fall eines positiven Ergebnisses die Kosten nicht wie bisher erstattet werden, weil diese nicht vom BFA angeregt wurde. Da das Kostenrisiko auf die antragstellenden Flüchtlinge überwältigt wird, ist zu befürchten, dass andere Beweise weniger gewürdigt werden und routinemäßig eine DNA-Analyse nahe gelegt wird.

Die Europäische Kommission hat in ihren „Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie 2003/86/EG des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung“ die Mitgliedstaaten zur Übernahme der DNA-Testkosten aufgefordert, „insbesondere wenn der Test dem Flüchtling oder seinen Familienangehörigen vorgeschrieben wird“.¹ Dadurch wird dem Erwägungsgrund 8 der Richtlinie Rechnung getragen, wonach „der Lage von Flüchtlingen (...) wegen der Gründe, die sie zur Flucht gezwungen haben und sie daran hindern, ein normales Familienleben zu führen, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden“ und deshalb „günstigere Bedingungen für die Ausübung ihres Rechts auf Familienzusammenführung vorgesehen werden“ sollten.²

Die bestehende Regelung der Kostenübernahme bei Schutzberechtigten sollte auf jeden Fall beibehalten werden.

§ 12 Abs. 3 Änderung der Zuständigkeit des Jugendwohlfahrtsträgers

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind besonders vulnerable Personen, die sich aufgrund ihrer Verletzlichkeit in einer speziellen Situation befinden. Es ist daher von großer menschenrechtlicher Bedeutung, dass deren adäquate Versorgung und bestmögliche gesetzliche Vertretung sichergestellt wird.

Die Übertragung der gesetzlichen Vertretung an die Bezirkshauptmannschaften, in deren Sprengel der unbegleitete minderjährige Flüchtling sich aufhält wird die Jugendwohlfahrtsträger der Landeshauptstadt entlastet. Es sollte aber sichergestellt werden, dass die beauftragten

¹ Vgl. Mitteilung der Europäische Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Brüssel, COM(2014) 210 final, 3.4.2014, http://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/documents/com/com_com%282014%290210_/com_com%282014%290210_de.pdf.

² Vgl. Erwägungsgrund 8 der RL 2003/86/EG

MitarbeiterInnen speziell geschult werden und fundierte Kenntnisse des Asyl- und Fremdenpolizeigesetzes haben

§20 Visa aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen

Grundsätzlich ist die Möglichkeit, ein Visum aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen zu erteilen, zu begrüßen. Immer wieder auftretende Härtefälle können damit vermieden werden. Zu bedenken wäre, auch die Umstände des Einzelfalls entsprechend zu würdigen, wenn ein Antrag auf Ausstellung oder Verlängerung nicht vor Ablauf des rechtmäßigen Aufenthalts gestellt wird, zB wegen gesundheitlicher Probleme oder Verlust eines Reisedokuments.

Angeregt wird, dass eine solche Verordnung der besonderen Situation der Antragsteller Rechnung trägt, wie etwa die faktische Unmöglichkeit bestimmte Unterlagen (beispielsweise Geburtsurkunde) beizubringen

Agenda Asyl regt an, neben den bereits in Österreich aufhaltigen Personen auch jene Personen in die Regelung mit einzubeziehen, die sich in Drittstaaten aufhalten und für die derzeit ein Visum nicht erteilt werden kann, weil Erteilungshindernisse vorliegen. Solche besonderen humanitären Situationen sind beispielsweise gegeben, in denen Familien zwar nicht die Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz erfüllen, aber eine Familienzusammenführung in Österreich ausnahmsweise aufgrund von Art. 8 EMRK zu ermöglichen ist oder zumindest geboten erscheint.

Die Notwendigkeit für die Einführung einer derartigen Rechtsgrundlage ist zur Sicherstellung einer Möglichkeit zur Einhaltung von Art. 8 EMRK nunmehr größer denn je. Denn gemäß § 35 Abs. 2 besteht für im Ausland befindliche Familienmitglieder von subsidiär Schutzberechtigten seit 1. Juni 2016 ausnahmslos eine Drei-Jahres-Wartefrist (laufend ab Statuszuerkennung an die in Österreich befindliche geflüchtete Person) für die Antragstellung auf Familienzusammenführung, die zu unzulässigen Eingriffen in das Recht auf Familienleben von Ehegatten und im Eltern-Kind-Verhältnis führen kann.

Die vorliegende Novelle sollte deshalb unbedingt zum Anlass genommen werden, eine Rechtsgrundlage zur ausnahmsweisen Erteilung eines Visums aus humanitären Gründen für im Ausland befindliche Verwandte international Schutzberechtigter, die keinen Anspruch auf Familienzusammenführung haben, zu schaffen.

§ 36 FPG Schwelle für Betretungsbefugnis gesenkt

Die Betretungsbefugnisse von Grundstücken, Betriebsstellen, Arbeitsstellen, Räumen und Fahrzeugen werden für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit dem aktuellen Entwurf ausgeweitet. War es bisher notwendig, dass sich darin fünf „Fremde“ im Sinne des FPG aufhalten und sich darunter ein „Fremder“ befindet, der sich nicht rechtmäßig aufhält, genügt nunmehr der Aufenthalt von drei Fremden in einer Räumlichkeit.

Diese weitreichende Ausweitung staatlicher Befugnisse zum Betreten von Grundstücken, Betriebsstellen, Arbeitsstellen, Räumen und Fahrzeugen ist verfassungsrechtlicher problematisch. Die nunmehr vorgesehene Senkung der erforderlichen Personenanzahl ermöglicht Behörden, in Privatwohnungen und in Räumlichkeiten von mit AsylwerberInnen arbeitenden NGO's und anderer Organisationen einzudringen.

Das Hausrecht und die Privatsphäre sind Grundrechte, die ihre rechtliche Absicherung in Art 8 EMRK haben. Diese Grundrechte dürfen nur nach einer sorgfältigen Interessenabwägung eingeschränkt werden. In strafrechtlichen Belangen bedarf eine Hausdurchsuchung im Regelfall der vorherigen Genehmigung durch ein unabhängiges Gericht.

Bedenklich ist diese Regelung auch vor dem Hintergrund, dass sie Behörden grundsätzlich ohne weiteres ermöglichen würde, Räumlichkeiten von NGOs, die von AsylwerberInnen zur Rechts- oder Sozialberatung aufgesucht werden, zu betreten, weil Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sich auf die Annahme stützen könnten, dass sich zumindest ein Geschleppter darin befindet. Eine Regelung, die ein derartiges Vorgehen von Behörden ermöglichen würde, wird eine massive Verunsicherung von AsylwerberInnen – insbesondere von vulnerablen Personen – mit sich bringen und die Beratungs- und Betreuungstätigkeit erschweren. Auf die vorgesehene Verschärfung sollte daher verzichtet werden.

§ 76 Abs 2a und 3 Z 8 FPG Schubhaft bei „allfälliger Straffälligkeit“

In dem Entwurf eines neuen Abs 2a des § 76 FPG wird eine Einbeziehung eines allfälligen bisherigen strafrechtlichen Verhaltens des Fremden im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung normiert.

Die Rechte auf Freiheit und persönliche Sicherheit sind grundlegende Menschenrechte. Vor dem Hintergrund des Völkerrechts darf Haft über Asylsuchende nur in Ausnahmefällen verhängt werden und muss einem legitimen Zweck dienen. Dabei darf Haft stets nur dann verhängt werden, wenn im Einzelfall festgestellt wurde, dass sie notwendig, in Anbetracht aller Umstände angemessen und in Bezug auf einen legitimen Zweck auch verhältnismäßig ist.

Die EU-Aufnahmerichtlinie hält in ihrer Präambel fest, dass Asylsuchende nur in den „in der Richtlinie eindeutig definierten Ausnahmefällen und im Einklang mit den Grundsätzen der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Art und Weise und den Zweck der Inhaftnahme in Haft genommen werden“ dürfen (vgl. Erwägungsgrund 15). Die Aufnahmerichtlinie normiert dabei in Art. 8 Abs. 3 die Gründe taxativ, aus denen Asylsuchende in Haft genommen werden dürfen.

Ähnlich sieht auch die Dublin-III-Verordnung vor, dass Personen nur dann zwecks Sicherstellung von Überstellungsverfahren nach einer Einzelfallprüfung in Haft genommen werden dürfen, wenn eine erhebliche Fluchtgefahr besteht und nur im Falle, dass die Haft verhältnismäßig ist und sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen (vgl. Art. 28 Abs. 2).

Auch nach der EU-Rückführungsrichtlinie, welche Anwendung auf illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhältige Drittstaatsangehörige findet, dürfen Drittstaatsangehörige, gegen die ein Rückkehrverfahren anhängig ist, nur in Haft genommen werden, „um deren Rückkehr vorzubereiten und/oder die Abschiebung durchzuführen, und zwar insbesondere dann, wenn Fluchtgefahr besteht oder die betreffenden Drittstaatsangehörigen die Vorbereitung der Rückkehr oder das Abschiebungsverfahren umgehen oder behindern (vgl. Art. 15 Abs. 1).

Entgegen den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf, wonach sich „in Abhängigkeit von der Schwere der Straftaten das Gewicht des öffentlichen Interesses an einer baldigen Durchsetzung einer Abschiebung maßgeblich vergrößert“, braucht es zudem auch

gemäß der Judikatur des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs in jedem Fall ein Sicherungsbedürfnis.

Eine frühere Straffälligkeit muss bereits jetzt nach der ständigen Judikatur bei einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Schubhaftverhängung berücksichtigt werden.³ Dabei sind auch weitere Faktoren mit einzubeziehen und vermag allein eine frühere Straffälligkeit eine Schubhaft nicht zu rechtfertigen. Die gesetzliche Verankerung einer allfälligen Straffälligkeit ist durch eine Neueinführung eines Abs 2a weder notwendig noch sinnvoll.

Weiters ist dazu anzumerken, dass „die Verhängung von Schubhaft gemäß höchstgerichtlicher Judikatur weder der Aufdeckung oder Verhinderung von Straftaten noch ihrer Sanktionierung dient, sondern der Erfüllung eines administrativen Sicherungszweckes (vgl. VwGH 30.08.2007, 2006/21/0107; 22.11.2007, 2006/21/0189; 17.03.2009, 2007/21/0542; 20.10.2011, 2008/21/0191; 22.12.2009, 2009/21/0185 usw. sowie VfGH 08.03.1994, G 112/93 = VfSlg. 13715)“⁴. Vielmehr ist bei der Zulässigkeit einer Schubhaft eine Einzelfallprüfung durchzuführen, wobei es zu einer Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Sicherung der Außerlanderschaffung und dem privaten Interesse an der Schonung der persönlichen Freiheit des Betroffenen vorzunehmen. Dabei reicht das bloße Unterbleiben der Ausreise nicht, sondern müssen noch weitere Umstände und Handlungen hinzutreten.⁵

Die Verankerung einer allfälligen Straffälligkeit im FPG ist daher als ein mögliches Abwägungskriterium der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen einer Schubhaftverhängung weder notwendig noch zielführend.

Schubhaft - neue richtlinienwidrige Höchstdauer

Nach der derzeitigen Regelung darf Schubhaft wegen desselben Sachverhalts innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nicht länger als sechs Monate aufrecht erhalten werden, es sei denn, es treten besondere Umstände hinzu, die eine Erstreckung dieser Frist im Einzelfall notwendig machen (vgl. § 80 Abs 4 FPG idgF).

Diese Regelung steht im Einklang mit Art. 15 Abs 5 Richtlinie 2008/115/EG (kurz Rückführungs-RL), die den Mitgliedstaaten die Festlegung einer Höchsthaftdauer vorschreibt, welche 6 Monate nicht überschreiten darf.

Dieser Zeitraum darf nach Art. 15 Abs. 6 leg.cit nicht verlängert werden. Lediglich in den Fällen, in denen die Abschiebungsmaßnahme trotz ihrer angemessenen Bemühungen aufgrund der nachstehend genannten Faktoren wahrscheinlich länger dauern wird, darf dieser Zeitraum im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht um höchstens zwölf Monate verlängert werden. So darf die Höchsthaftdauer nur im Fall der mangelnden Kooperationsbereitschaft seitens des betroffenen Drittstaatsangehörigen oder im Fall von Verzögerungen bei der Übermittlung der erforderlichen Unterlagen (meist Ersatzreisedokumente) durch Drittstaaten um höchstens 12 Monate verlängert werden.

§ 80 Abs 7 FPG *neu* stellt zweifelsfrei eine neue Höchsthaftdauer dar (in den Erläuterungen wird von einer „gesetzlichen Maximaldauer“ was nur als Höchsthaftdauer iSd Art. 15 Abs 5

3 VwGH 21.12.2010, 2007/21/0498; weiters VwGH 08.09.2005, 2005/21/0301; 23.09.2010, 2009/21/0280

4 vgl Erläuterungen zum Entwurf des Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017 S 25

5 VwGH 21.12.2010, 2007/21/0498

Rückführungs-RL verstanden werden kann), die in der nunmehr vorgesehenen Form im Widerspruch zur Höchsthaftdauer von sechs Monaten der Rückführung-RL steht.

Im Gegensatz zu den bestehenden Regelungen in § 80 Abs 4, die eine Ausweitung der Höchsthaftdauer erlauben, wird mit Abs 7 neu eine Höchsthaftdauer von 18 Monaten normiert, die an keine besonderen Umstände geknüpft ist, etwa die mangelnde Kooperationsbereitschaft oder Verzögerungen bei der Erlangung der erforderlichen Unterlagen.

Darüber hinaus steht Abs 7 *neu* in der vorgesehenen Form im Widerspruch zu der in Abs 4 festgelegten Höchsthaftdauer. Es ist nicht nachvollziehbar, wann eine Höchsthaftdauer von 18 Monaten gilt und wann die spezifischere Regelung in Abs 4.

Die nunmehr geplante Neufassung des § 80 Abs 7 FPG stellt keine richtlinienkonforme Umsetzung dar, da eine Höchsthaftdauer von 18 Monaten nur im Einzelfall und nur in den in Art. 15 Abs 6 RückkehrRL genannten Fällen verlängert werden kann.

Es wird daher empfohlen, von der Implementierung einer neuen Höchsthaftdauer in der vorgesehenen Form abzusehen.

§ 120 Abs. 2 Z 1 FPG

Falsche Angaben im Rahmen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Einreise oder Aufenthalt

§ 120 Abs. 2 Z 1 FPG neu sieht vor, dass zukünftig auch das Vorbringen wissentlich falscher Angaben zur Erschleichung eines (wenn auch nur vorübergehenden) Aufenthalts im Bundesgebiet gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Rahmen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Einreise oder des Aufenthalts mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 5.000,- bzw. einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu drei Wochen bestraft werden soll.

Aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext und den Erläuterungen geht nicht eindeutig hervor, dass die Bestimmung auf Aussagen von Asylsuchenden in polizeilichen Befragungen in Zusammenhang mit der Grenzkontrolle oder ihrem Aufgriff im Bundesgebiet Anwendung finden wird. Die besondere Situation von Asylsuchenden sollte berücksichtigt werden, so etwa, dass Flüchtlinge aufgrund von Traumatisierung oder anderer Umstände nicht ausreichend in der Lage sind, alle erforderlichen wahrheitsgemäßen Angaben gegenüber Sicherheitsorganen zu machen.

Asylsuchende im laufenden Verfahren und international Schutzberechtigte sollten deshalb vom Anwendungsbereich der Bestimmung ausgenommen und die in Abs. 7 des § 120 bereits bestehende Ausnahme für diese Personengruppe auf § 120 Abs. 2 Z 1 FPG neu ausgedehnt werden.

Der neue Straftatbestand sieht eine Geldstrafe von 5.000 bis 15.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen vor. Die Androhung einer derart hohen Mindeststrafe scheint aus verfassungsrechtlicher Sicht mehr als problematisch, da die objektiven Voraussetzungen dieses Straftatbestandes auf eine Vielzahl unterschiedlicher Sachverhalte anzuwenden sein wird. So kann es beispielsweise sein, dass jemand aus unterschiedlichen faktischen Gründen (z.B. kurzfristig eingetretener schwerer Krankheit) oder

rechtlichen Gründen (Erhebung eines außerordentlichen Rechtsmittels an den VwGH oder VfGH) trotz aufrechter Rückkehrentscheidung und bereits erfolgtem Rückkehrberatungsgespräch nicht unverzüglich freiwillig ausreisen kann. Zu denken ist beispielsweise auch an Menschen, über die ein Einreiseverbot verhängt wurde, von dem sie keine Kenntnis erlangt haben (z.B. wenn die Entscheidung nicht eigenhändig zugestellt, sondern durch Hinterlegung im Akt rechtswirksam zugestellt wird oder ein Einreiseverbot eines anderen Staates vorliegt).

Im Rahmen des Straftatbestandes können derartige subjektive Elemente nicht berücksichtigt werden. Die vorgesehene Mindeststrafe erscheint auch deshalb unsachlich, da derartige Übertretungen typischerweise von Personen mit (sehr) ungünstigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen begangen werden. Die vorgesehene Mindeststrafe wird daher in einer nicht unbeachtlichen Zahl der Fälle - da mangels Vermögen die Ersatzfreiheitsstrafe angetreten werden muss - wie eine primäre Freiheitsstrafe wirken.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes begrenzt das Sachlichkeitsgebot den Spielraum des Gesetzgebers bei der Festlegung von Sanktionen für rechtswidriges Verhalten. Der Verfassungsgerichtshof hat es insbesondere für unzulässig angesehen, wenn eine absolute Strafdrohung unabhängig vom Grad des Verschuldens und unabhängig von der Höhe des durch eine Gesetzesübertretung bewirkten Schadens vorgesehen ist (VfSlg 9901/1983 zur Strafe des Verfalls), mit der Folge, dass eine Regelung ihrem System nach ein exzessives Missverhältnis zwischen der Höhe der Strafe einerseits und dem Grad des Verschuldens und der Höhe des verursachten Schadens andererseits einschließt (vgl VfGH 16.06.2009, G156/08 ua).

In seinem Erkenntnis vom G53/10 ua vom 09.03.2011 hat der Verfassungsgerichtshof zur Bestimmung des §120 Abs1 FPG ausgesprochen, dass die Festsetzung einer Mindeststrafe von 1.000 Euro unsachlich sei, weil die von der Mindeststrafe des §120 Abs1 FPG erfassten Tatbestände der rechtswidrigen Einreise und des rechtswidrigen Aufenthaltes auf eine Vielzahl unterschiedlicher Sachverhalte anzuwenden seien und damit Verstöße ganz unterschiedlicher Gravität erfassten, ohne dabei hinreichend die Berücksichtigung dieser Unterschiede zu ermöglichen. Gänzlich unterschiedliche Verhaltensweisen seien zumindest mit derselben Mindeststrafe zu ahnden. Wenngleich eine (begünstigende) Rücksichtnahme auf die Umstände des konkreten Falles durch die §§20 und 21 VStG möglich sei, vermöge dies die Unterlassung der (notwendigen) Differenzierung im Gesetz hinsichtlich des Unrechtsgehaltes nicht zu rechtfertigen.

Die damals vom Verfassungsgerichtshof ausgesprochenen verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Festsetzung einer Mindeststrafe lassen sich auf die geplante Änderung direkt übertragen. Agenda Asyl empfiehlt daher, von der Festsetzung einer unverhältnismäßig hohen Mindeststrafe abzusehen.

§ 35 Abs.5 AsylG Familienbegriff

Die nun vorgeschlagene gesetzliche Klärung in § 35 Abs. 5 AsylG ist eine längst überfällige Anpassung des Familienbegriffs, mit der der Lebensrealität von Flüchtlingsfamilien besser Rechnung getragen werden kann. Es soll nur noch darauf ankommen, dass die Ehe (oder eingetragene Partnerschaft) *vor der Einreise* der Ankerperson bestanden hat, das Familienleben im Herkunftsstaat wäre der Judikatur des EGMR und des VfGH folgend nicht mehr Voraussetzung für den legalen Familiennachzug.

Die vorgeschlagene Änderung ist zudem erforderlich zur Umsetzung des Unionsrechts (insb. Art. 9 der Familienzusammenführungsrichtlinie⁶), wonach lediglich eine Beschränkung auf familiäre Bindungen, die bereits *vor Einreise* bestanden haben, zulässig ist) und zur Vermeidung unzulässiger Eingriffe in das Recht auf Familienleben nach Art. 8 EMKR⁷ sowie ggf. zur Wahrung der Rechte betroffener Kinder.

Nicht erkennbar ist, warum der Familienbegriff in §34 AsylG nicht jenem in § 35 entspricht.

§ 35 Abs.3 AsylG Anträge auf Einreise bei Vertretungsbehörden im Familienverfahren. Der Entwurf sieht vor, dass das Vorliegen der Familienangehörigeneigenschaft künftig durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde erfolgen soll und nur jene Anträge auf Familienzusammenführung an das BFA weiterzuleiten sind, in denen die Botschaft vom tatsächlichen Bestehen einer Familie gemäß § 35 Abs.5 AsylG ausgeht. Andernfalls hat eine abweisende Entscheidung der österreichischen Vertretungsbehörde zu ergehen. Bestehen Zweifel an der Familienangehörigeneigenschaft und lassen sich diese nicht durch andere Beweise entkräften, kann eine DNA-Analyse angeregt werden.

BFA-Verfahrensgesetz

§ 7 AsylG, § 21 BFA-VG

Aberkennungsverfahren - verkürzte Entscheidungsfrist des BFA und des BVwG

Der nunmehrige Entwurf sieht vor, dass ein Aberkennungsverfahren in Zukunft bereits bei einer Anklageeinbringung, Untersuchungshaftverhängung oder Betretung auf frischer Tat (unter den näheren Voraussetzungen des § 27 Abs. 2 Z 1 bis 4 AsylG) jedenfalls einzuleiten ist, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Asylaberkennung wahrscheinlich ist.

Da das zuständige Organ des BFA wie vorgeschlagen ein Verfahren einzuleiten hat und dabei eine Wahrscheinlichkeitsprognose über die Aberkennung treffen muss, bevor Aberkennungstatbestände wie etwa das Vorhandensein eines besonders schweren Verbrechens tatsächlich (durch ein Gericht) festgestellt wurden, besteht die Gefahr, dass diese Bestimmung seitens der Behörde eher restriktiv ausgelegt wird. Dies würde zu zahlreichen Verfahren führen, die dann eventuell wieder einzustellen sind. Die Einleitung von Verfahren würde nicht nur die Behörden dementsprechend belasten, sondern hätte auch für die

6 Vgl. Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung.

7 So war in einem schließlich vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) zu beurteilenden Fall ein Einreiseantrag einer Ehegattin abgelehnt worden (während den vier gemeinsamen Kindern die Einreise gestattet wurde), weil die Ehe nicht im Herkunftsland Afghanistan, sondern in Pakistan geschlossen worden war. Der VfGH hat in Folge die Erledigung der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde als willkürlich aufgehoben, da diese nicht darauf eingegangen war, dass eine Einreise nach Art. 8 EMRK geboten sein könnte, um der Beschwerdeführerin als Mutter der vier gemeinsamen Kinder, denen die Einreiseerlaubnis nach Österreich erteilt worden war, eine Fortsetzung des Familienlebens mit ihrem Ehemann und ihren Kindern in Österreich zu ermöglichen. Der VfGH hatte darin eine Verletzung der Beschwerdeführerin in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander erkannt. (vgl. dazu VfSlg 17.013/2003 sowie zur Rechtsverfolgung VwGH 19.3.2014, 2013/21/0235).

Betroffenen gravierende Nachteile. So wäre etwa ein Familienzusammenführungsverfahren unterbrochen.

Da es sich im Fall der Aberkennung jedenfalls um Personen handelt, bei denen ein Schutzbedarf festgestellt worden war, sollte über eine Aberkennung nur nach sorgfältiger Einzelfallprüfung des Gerichts entschieden werden, die nach ständiger Judikatur jedenfalls notwendig ist

Um das zu gewährleisten, sollte in § 7 Abs. 2 eine Bestimmung analog zu § 27a AsylG betreffend beschleunigte Verfahren aufgenommen werden, wonach die verkürzte Entscheidungsfrist überschritten werden kann, sofern dies zur angemessenen und vollständigen Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz erforderlich ist.

Die vorgeschlagene absolute Entscheidungsfrist von einem Monat erscheint vor dem Hintergrund eines komplizierten Verfahrens als nicht angemessen. Eine umfassende Refoulementprüfung ist gerade dann, wenn das BFA nur eine oberflächliche Prüfung vorgenommen hat, innerhalb einer einmonatigen Frist kaum bewältigbar.

Im Übrigen erscheint die Regelung der gerichtlichen Entscheidungsfrist im BFA-VG deplaziert, zumal ein eigenes Verwaltungsgerichts-Verfahrensgesetz das Verfahren vor dem BVwG regelt.

§11 - Zustellungen durch Organe der Betreuungseinrichtungen des Bundes

Der praktische Zweck dieser Regelung erschließt sich leider nicht aus den Erläuternden Bemerkungen. Aus der geplanten Bestimmung geht nicht hervor, dass lediglich in Betreuungseinrichtungen durch Organe der jeweiligen Betreuungseinrichtung zugestellt werden kann und warum das BFA anders als anderen Behörden größtmöglicher Flexibilität bedarf, obwohl ihm ohnehin ausreichend Zeit (6 bzw. aktuell 15 Monate) zur Entscheidung zur Verfügung stehen. Die Änderung der Zustellungsmodalitäten birgt die Gefahr vermehrter Zustellmängel und damit ausgelöster Verzögerungen.

Sollte von der geplanten Änderung nicht Abstand genommen werden, müsste zumindest sichergestellt werden, dass der Zustellvorgang dokumentiert wird und die Rechtsunterworfenen entsprechend informiert werden, wie, auf welche Weise und an welchen Orten ihnen Behördenstücke zugestellt werden können und welche Rechtswirkungen diese auslösen.

Mit dieser geplanten Änderung sollen Rechtsschutzgarantien ausgehebelt werden, indem Zustellungen nicht mehr an einen Zustellbevollmächtigten erfolgen sollen. Es ist zu befürchten, dass durch die ausschließliche Zustellung an die Asylsuchenden Ladungstermine oder andere Fristen versäumt werden. So wäre nicht auszuschließen, dass der Vertreter eines Schubhäftlings von einer in der Regel kurzfristig angesetzten Verhandlung (am Vortag) nicht mehr rechtzeitig erfährt und die Verhandlung unter Umständen nicht durchgeführt werden kann.

Eine fristauslösende Zustellung an AsylwerberInnen, die Zustellvollmachten an Dritte erteilt haben, würde angesichts der ohnehin schon kurzen Fristen eine erhebliche Einschränkung des

Beschwerderechts bedeuten und somit die Garantien des Art 47 Grundrechte-Charta unverhältnismäßig einschränken

§ 15 Abs. 1 Z 3 AsylG

Mitwirkungspflichten von Asylwerbern zur Vorlage ihnen zur Verfügung stehender ärztlicher Befunde und Gutachten

In den Erläuterungen wird diese spezielle Mitwirkungspflicht damit als sachgerecht und zweckmäßig begründet, dass es der Behörde ohne Kenntnisse über die besonderen Bedürfnisse nicht möglich sei, entsprechende Maßnahmen im Interesse des Fremden zu setzen bzw. besondere Bedürfnisse bei dessen Versorgung dann nur bedingt berücksichtigt werden können. Auch solle eine entsprechende Mitwirkungspflicht eine Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse ab dem Zulassungsverfahren sowie nach einem Wechsel in die Landesgrundversorgung gewährleisten.

In den EU-Richtlinien werden die speziellen Bedürfnisse vulnerabler Asylsuchender berücksichtigt. Es kann demnach nicht allein auf ärztliche Befunde und Gutachten abgestellt werden, zumal die in Erwägungsgrund 29 der Asylverfahrensrichtlinie beispielhaft genannten Gründe, aus denen Asylsuchende besondere Verfahrensgarantien benötigen können, über eine schwere Erkrankung oder eine psychische Störung hinausgehen und auch Alter, Geschlecht, sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsidentität oder Behinderung aufzählt. Dies wäre im Rahmen der gegenwärtigen Novelle zu ergänzen.

Erwägungsgrund 31 der Asylverfahrensrichtlinie verweist zudem auf das Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Istanbul-Protokoll). Nationale Verfahren zur Erhebung von Symptomen und Anzeichen von Folter oder sonstigen schweren Formen physischer oder psychischer Gewalt bei Asylsuchenden sollten sich am Istanbul-Protokoll orientieren. Staaten müssen nach dem Istanbul-Protokoll gewährleisten, dass Beschwerden und Berichte über Folter oder Misshandlung umgehend und effektiv untersucht werden. Auch wenn keine ausdrückliche Beschwerde vorliegt, sollte eine Ermittlung durchgeführt werden, wenn es andere Anzeichen dafür gibt, dass Folter oder Misshandlung stattgefunden haben könnten⁸ Gleichzeitig ist zu beachten, dass das Fehlen physischer Beweise im Sinne von medizinischen Nachweisen für Folter nicht so ausgelegt werden sollte, als ob dies nahe lege, es habe keine Folter stattgefunden, da diese Art von Gewalthandlungen häufig keine Spuren oder bleibenden Narben hinterlassen.⁹ Beide dieser Aspekte sollten sich folglich auch im Asylgesetz widerspiegeln und im Rahmen der Novelle aufgenommen werden.

Problematisch ist schließlich, dass die Mitwirkungspflichten von Asylsuchenden in Verbindung mit der Beurteilung der Glaubwürdigkeit (bzw. Glaubhaftigkeit) des Vorbringens stehen. Die mögliche Nichtvorlage oder verspätete Vorlage von Attesten kann jedoch viele Gründe haben, insbesondere Scham oder fehlendes Vertrauen, unter denen gerade Folteropfer häufig leiden, was berücksichtigt werden müsste.

⁸ Istanbul-Protokoll, Abs.79, http://www.v-r.de/_uploads_media/files/9783737000307_frewer_oa_wz_010746.pdf.

⁹ Ibidem, Abs. 161.

§ 34 Abs.6 Zi 4

Grundsätzlich werden Bemühungen zur Bekämpfung von Zwangsehen von uns ausdrücklich begrüßt. Trotzdem erscheint die vorgeschlagene Bestimmung problematisch, da sich in der Praxis auch in aus nicht freiwillig eingegangenen Partnerschaften ein Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK entwickeln kann, aus dem auch oft Kinder hervorgehen. Die vorgeschlagene Bestimmung des §34 Abs.6 Z 4 würde in solchen Fällen einer Weiterführung des gemeinsamen Familienlebens oder einer Familienzusammenführung, die gem. Art. 8 EMRK geboten und oft auch im Kindeswohl wäre, entgegenstehen. Es bedarf in dieser Hinsicht daher aufgrund der Menschenrechts auf Familienleben sowie der Rechte des Kindes einer Einzelfallprüfung unter Ermittlung und Beurteilung aller Erwägungen zum Schutz sowohl der betroffenen Ehepartner als auch der Kinderrechte. Es wird daher empfohlen diese Bestimmung zu streichen und auf das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens abzustellen.

Grundversorgungsgesetz

§ 2 Abs. 7 GVG-Bund

Entzug der Grundversorgung trotz laufendem Asylverfahren

Nach dem vorgeschlagenen § 2 Abs. 7 sollen „Fremde“ (einschließlich AsylwerberInnen) ihren Anspruch auf Bundesgrundversorgung verlieren, wenn das BFA die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde aberkennt und das Bundesverwaltungsgericht diese nicht wieder zuerkennt. Dies könnte in Verbindung mit dem vorgeschlagenen § 18 Abs 1 BFA-VG AsylwerberInnen betreffen, die aus sicheren Herkunftsländern stammen; eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder Ordnung darstellen; versuchen, das Bundesamt über ihre Identität, Staatsangehörigkeit oder Echtheit von Dokumenten zu täuschen; keine Verfolgungsgründe vorbringen oder diese offensichtlich falsch sind; gegen die bereits in einem früheren Verfahren eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung, Ausweisung oder Aufenthaltsverbot erlassen worden ist oder sich weigern, ihre Fingerabdrücke abnehmen zu lassen.

Anders als „Fremde“, deren Grundversorgung aus anderen Gründen entzogen oder eingeschränkt wurde, soll diese Gruppe mangels Anpassung des § 2 Abs. 6 Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 idgF kein Recht auf vorherige Anhörung haben.

Der Entzug von Unterkunft und Zugang zu jeglicher (medizinischer) Versorgung ohne vorherige Anhörung erscheint überschießend und in Widerspruch zu (u.a.) Art 20 Abs 5 der Aufnahmerichtlinie bzw. zu den jedenfalls anwendbaren Art 1 (Würde des Menschen) und Art 47 (Recht auf einen effektiven Rechtsbehelf) der EU-Grundrechtecharta. Die Situation und Vulnerabilität dieser Personengruppe unterscheidet sich nicht derart von anderen AsylwerberInnen, dass eine derartige Ungleichbehandlung verständlich wäre.

Die genannten Personengruppen befinden sich zum Teil noch in einem Verfahren über ihren Antrag auf internationalen Schutz und wurde damit eine mögliche Gefährdungslage im Fall einer Ausreise aus Österreich noch nicht rechtskräftig geklärt.

Fraglich ist, ob die geplante Änderung mit der Aufnahmerichtlinie vereinbar ist. Nach Art 3 Aufnahmerichtlinie Neufassung sind AntragstellerInnen so lange umfasst, als sie „im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen“, was nicht ohne weiteres mit dem Bestehen der aufschiebenden Wirkung gleichgesetzt werden kann.

Um Obdachlosigkeit von schutzsuchenden Menschen zu vermeiden sollen auch AsylwerberInnen ohne aufschiebende Wirkung der Beschwerde einen Anspruch auf Grundversorgung haben.

§ 5 Abs. 4 GVG-Bund

Privatisierung von Befehls- und Zwangsgewalt

Der vorgeschlagene § 5 Abs 4 GVG-Bund sieht vor, dass es den Organen der Betreuungseinrichtungen des Bundes obliegt, die Einhaltung der Verordnung des § 5 Abs 1 GVG-Bund und der Hausordnung gem Abs 3 leg cit zu überwachen. Darüber hinaus werden die Organe der Betreuungseinrichtung ermächtigt, Personen am unbefugten Betreten einer Betreuungseinrichtung des Bundes oder eines Bereichs einer solchen Betreuungseinrichtung zu hindern und Personen, die unbefugt eine Betreuungseinrichtung des Bundes oder einen Bereich einer solchen Betreuungseinrichtung betreten haben, von der Betreuungsstelle zu weisen, und Personen, die eine Betreuungseinrichtung des Bundes betreten haben oder betreten wollen, einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie gemäß der Hausordnung untersagte Gegenstände bei sich haben.

Gemäß dem vorgeschlagenen § 9 Abs 3a GVG-Bund kann der Bundesminister für Inneres geeignete und besonders geschulte Organe der Betreuungseinrichtung zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigen. Für diese Organe gilt die Richtlinienverordnung (BGBl 1993/266).

Durch diese vorgeschlagenen Änderungen werden den privaten Organen der Betreuungseinrichtung Aufgaben übertragen, die aus dem Bereich der Sicherheitsverwaltung stammen. Zwar besteht kein generelles verfassungsgesetzliches Verbot, eine derartige Übernahme polizeilicher Aufgaben durch Private vorzusehen, das Gewaltmonopol des Staates darf dadurch aber nicht unterlaufen werden. Eine Übertragung von hoheitlichen Befugnissen ist zwar zulässig, dabei darf aber auf eine nachempfundene Weisungsgebundenheit nicht verzichtet werden

Die Organe der Betreuungseinrichtungen werden aber nur als beliebene Private tätig. Schon aufgrund der fehlenden Weisungsgebundenheit scheint die vorgeschlagene Bestimmung verfassungswidrig, weshalb von davon Abstand genommen werden sollte.

Die Organe der Bundesbetreuungseinrichtungen sollen entsprechend der vorgeschlagenen Novelle Eigenbefugnisse zur Setzung von Akten unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt eingeräumt werden. Soin werden diese privaten Organe mit hoheitlichen Aufgaben beliehen. Durch die vorgeschlagene gesetzliche Bestimmung werden den Organen der Betreuungseinrichtungen Kernaufgaben der Sicherheitsverwaltung übertragen. Zum einen handelt es sich bei der Überwachung der Einhaltung der Verordnung des § 5 Abs 1 GVG-Bund um die Vorbeugung gefährlicher Angriffe auf Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder Eigentum von Betreuern. Bei derartigen Überwachungen handelt es sich um die Abwehr einer allgemeinen Gefahr iSd § 21 Abs 1 SPG, wobei es sich um eine genuine Aufgabe der hoheitlichen Sicherheitsverwaltung handelt. Zum anderen werden durch die Ermächtigung, zur Hinderung von Personen eine Betreuungseinrichtung zu betreten und diese von der Betreuungsstelle wegzuweisen, Private mit staatlichen Aufgaben betraut, die in den Kernbereich der Sicherheitsverwaltung fallen.

Von den vorgeschlagenen Ermächtigungen in § 5 Abs 5 GVG-Bund sind auch Personen betroffen, denen der Zugang zu jener Bundesbetreuungseinrichtung verweigert wird, in der sie Unterkunft nehmen, bzw. die aus ihrer Wohnstätte weggewiesen werden. Dies stellt regelmäßig einen Eingriff in Art 8 EMRK dar.

Die Ermächtigung in § 5 Abs 5 GVG-Bund soll der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Betreuungseinrichtung dienen (siehe Seite 32 der Erläuterungen). Diesbezüglich besteht aber bereits ein umfassendes und in sich schlüssiges Regelungsregime (§ 38 bzw § 38a SPG, das durch §§ 382b und 382e EO), welches in diesem eingriffsnahen Bereich des Art 8 EMRK die Gefahrenabwehr den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und schlussendlich den ordentlichen Gerichten überträgt. Die bereits bestehenden Bestimmungen zur Wegweisung im SPG und in der EO tragen wesentlich zur Gefahrenabwehr in diesem häuslichen Bereich bei und werden durch die vorgeschlagenen Bestimmungen konterkariert. Aufgrund der Tragweite und Bedeutung des Regelungsregimes zur Gefahrenabwehr im häuslichen Bereich stellt die vorgeschlagene Ermächtigung Privater in § 5 Abs 5 GVG-Bund eine unzulässige Ausgliederung dieser staatlichen Kernaufgabe dar.

Ferner stellt die Ermächtigung zum Durchsuchen von Menschen mit hoheitlichem Befolungsanspruch gemäß der vorgeschlagenen Bestimmung des § 5 Abs 5 Z 2 GVG-Bund – und insbesondere die Durchsetzung mittels Zwangsgewalt – einen Eingriff in die Integrität der kontrollierten Person dar. Im Hinblick auf diesen Eingriffscharakter der Kontrollen ist die vorgeschlagene gesetzliche Regelung keinesfalls hinreichend bestimmt. Eine detailliertere Regelung findet sich etwa in den § 9 bis 14 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG). Unter anderem ist in § 11 GOG vorgesehen, dass Kontrollen unter möglicher Schonung der Betroffenen durchzuführen sind. Eine entsprechende Regelung fehlt in der vorgeschlagenen Novelle gänzlich.

Anders als in § 89 SPG ist eine Beschwerde wegen Verletzung von Richtlinien für das Einschreiten durch Private im GVG-Bund nicht vorgesehen. Darüber hinaus fehlt auch eine Normierung von Rechten des von unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt betroffenen, wie diese für den Bereich der Sicherheitsverwaltung in § 30 SPG vorgesehen ist. Zur Sicherung der Grundrechtsposition der Betroffenen scheint die Normierung folgender Rechte – in Anlehnung von § 30 SPG – zwingend geboten:

- Die Betroffenen sollten auf ihr Verlangen von Anlass und Zweck des Einschreitens des Betreuungsorgans informieren werden.
- Auf ihr Verlangen sollte den Betroffenen die Identität des einschreitenden Organs der Betreuungseinrichtung bekannt gegeben werden.
- Ferner sollte den Betroffenen das Recht eingeräumt werden, eine Person ihres Vertrauens beizuziehen und die Berechtigung zugestanden werden, für die Amtshandlung bedeutsame Tatsachen vorzubringen und deren Feststellung zu verlangen.